

# Jugendordnung des Löbauer Schachverein e.V.

## § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Löbauer Schachvereins e.V. sind alle Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des Löbauer Schachverein e.V. führt und verwaltet sich selbstständig.

Ihre Aufgaben sind unter Beachtung der Grundsätze des Rechtsstaates und der Satzung des Löbauer Schachverein e.V.:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
3. Pflege der internationalen Verständigung
4. Durchführen gemeinschaftlicher Aktivitäten und Förderung des Zusammenhalts.

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des Löbauer Schachverein e.V. sind:

1. die Vereinsjugendversammlung
2. die Vereinsjugendleitung

### § 3.1 die Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen werden.

Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Löbauer Schachverein e.V.

Sie setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Löbauer Schachverein e.V. zusammen.

2. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Vereinsjugendleitung
- c) Entlastung der Vereinsjugendleitung
- d) Wahl der Vereinsjugendleitung
- e) Wahl der Delegierten zu Jugendversammlungen u. ä.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Änderungen der Jugendordnung

3. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher von der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen.

4. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es

- die Vereinsjugendleitung beschließt
- 20% der Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich beantragen
- die Vereinsjugendleitung geschlossen zurückgetreten ist. In diesem Fall übernimmt der Vereinsvorstand kommissarisch die Aufgaben.

5. Die Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Wahlen erfolgt eine offene Stimmenabgabe.

### **§ 3.2 die Vereinsjugendleitung**

1. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zwischen den Jugendversammlungen zuständig
2. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - dem Jugendwart
  - dem/der Stellvertreter/in
  - einem/einer Beisitzer/in
3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vorstandes des Löbauer Schachverein e. V.
4. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vereinsjugendleitung ist gegenüber der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Löbauer Schachverein e. V. verantwortlich.
6. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Vereinsjugendleitung ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

### **§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. für Mitglieder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben die Sorgeberechtigten das Stimm- und Wahlrecht aus.

### **§ 5 Wettkampf-, Turnier-, Spielordnung**

Es gelten die Ordnungen des Schachverbandes Sachsen e.V. sowie des Jugendschachbundes Sachsen e.V.

### **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung auf schriftlichen Antrag vorgenommen werden.

### **§ 7 Sonstiges**

1. Als Schriftform gelten auch E-Mails mit Empfangsbestätigung.
2. Als Verkündungsorgan der Jugend des Löbauer Schachvereins e. V. gilt die Webseite des Löbauer Schachvereins e. V., <http://www.loebauer-sv.de> .